

Vergütungsvereinbarung (außergerichtlich)

zwischen

Negele, Zimmel und Greuter Rechtsanwälte - Partnerschaftsgesellschaft, Bgm.-Fischer-Str. 12, 86150 Augsburg

und

Herr/Frau/Firma

(Name)

(Anschrift)

- nachfolgend **Mandant** genannt –

1. Für die anwaltliche Tätigkeit der **Negele, Zimmel und Greuter** Rechtsanwälte - Partnerschaftsgesellschaft, Bgm.-Fischer-Str. 12, 86150 Augsburg in der **Angelegenheit**

sowie für alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten nichtgerichtlicher Art, wird anstelle der gesetzlichen Gebühren eine **Stundenvergütung** von netto

_____,00 €

vereinbart. Alle Auslagen wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Tagegelder, Abwesenheitsgelder und Schreibauslagen sind daneben gesondert zu bezahlen. Für jede anzufertigende Kopie wird unabhängig von der Gesamtzahl der anzufertigenden Ablichtungen ein Betrag von 0,50 EUR für die ersten 50 Seiten und ein Betrag von 0,15 EUR für alle weiteren Seiten fällig. Falls eine Reise mit dem Pkw unternommen wird, gilt eine Kilometerpauschale von 0,30 EUR je gefahrenen Km als vereinbart.

2. Zu erstatten sind insbesondere auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Anwälten, die in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden.

3. Die Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Vergütungsansprüche der **Negele, Zimmel und Greuter** Rechtsanwälte - Partnerschaftsgesellschaft, Bgm.-Fischer-Str. 12, 86150 Augsburg an diese abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen.

4. Dem Mandanten wird auf Folgendes hingewiesen:

- sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können.
- die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann.
- sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer, usw.) in der Regel auf die

gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

5. Sollte sich der Verfahrensablauf aus Gründen, die bei Abschluss der Vereinbarung noch nicht ersichtlich sind, langwieriger, schwieriger oder umfangreicher als vorgesehen gestalten, behalten sich die Rechtsanwälte die Berechnung einer Zusatzvergütung vor. Sollte das Mandat vor dem genannten Zeitpunkt enden, berührt dies die Höhe und die Fälligkeit der vereinbarten Vergütung nicht.

6. Augsburg ist vertraglicher Erfüllungsort und gleichzeitig Gerichtsstand für alle Ansprüche aus den dieser Vereinbarung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnissen.

7. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

(Unterschrift Mandant)

(Unterschrift Rechtsanwalt)